



Bericht

zum dringlichen Postulat Nr. 2022.09.344

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

I. Einführung

Das dringliche Postulat Nr. 2022.09.344 "*Angestellte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB): Lohnbesitzstände wahren*", ist am 12. September 2022 von den Grossräten Sarah Constantin und Marcel Bayard eingereicht worden. Es wurde am 16. September 2022 ausgeführt. Der Staatsrat hat vorgeschlagen, das Postulat zurückzuweisen, der Grosse Rat hingegen hat das Postulat am 16. September 2022 angenommen.

Mit dem vorliegenden Bericht wird das dringliche Postulat innerhalb der in Artikel 126 Absatz 3 des Reglements des Grossen Rates (RGR) vorgeschriebenen Frist erfüllt, wonach dringliche Vorstösse innert 12 Monaten nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat verwirklicht werden müssen.

Artikel 139 Absatz 3 RGR lautet wie folgt: "*Die Motion ist verwirklicht, sobald der Staatsrat, gegebenenfalls die Kommission, einen Bericht oder einen Entwurf unterbreitet. Anlässlich der Behandlung dieser letzteren beschliesst der Grosse Rat, ob die Motion abzuschreiben oder mit einem neuen Auftrag an den Staatsrat oder an die Kommission zu überweisen ist.*" Artikel 140 Absatz 1 RGR präzisiert, dass das für die Motion gültige Verfahren (Art. 135 – 139) analog auf das Postulat anwendbar ist.

Die Urheber des Postulats geben an, dass im Zuge der KESB-Reform des Kantons einige Mitarbeitenden der früheren KESB (Anm. d. Verf.: diese waren kommunale Behörden), die in den neuen Strukturen angestellt werden, die böse Überraschung erlebt haben, dass ihre Löhne herabgesetzt wurden. Die Urheber des Postulats fordern den Staatsrat deshalb auf, die Anstellungsbedingungen des Personals der neuen KESB zu überdenken und die Lohnbesitzstände der betroffenen Mitarbeitenden zu wahren.

II. Rückblick auf den Kontext der Kantonalisierung und Professionalisierung der KESB

Je nach Organisation der KESB (kommunal oder interkommunal) unterschieden sich die bestehenden Funktionen und Pflichtenhefte bereits vor der Kantonalisierung zwischen den verschiedenen Einheiten. Das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel betrifft insbesondere eine einheitliche Versorgung der Walliser Bevölkerung durch die Standardisierung der Verfahren und Massnahmen, die in Zukunft angewendet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Organisationsstrukturen in jeder Region identisch sind.

Nachdem der Grosse Rat in der Dezembersession 2020 die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Kantonalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) angenommen hatte, mussten die erforderlichen Schritte für die Einrichtung der kantonalen KESB eingeleitet werden.

Im ersten Halbjahr 2021 setzte der Staatsrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden am 1. Januar 2023 ihre Arbeit aufnehmen können. Die Arbeitsgruppe wurde vom RDSJ geleitet und setzte sich aus Vertretern des KfV, des Staatsarchivs, der DIB, der DPM und der KDI zusammen. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe konzentrierten sich auf die Festlegung der Sitze der KESB und die Erarbeitung der Grundlagen, insbesondere die Ausarbeitung der Pflichtenhefte für das Personal der künftigen KESB sowie die Einstufung der Funktionen.

Im Herbst 2021 wurden eine Steuerungs- und eine Projektgruppe ernannt. Die Pflichtenhefte für das Personal der künftigen KESB sowie die Einstufung der Funktionen wurden von der Projekt- und von der Steuerungsgruppe diskutiert und validiert.

III. Rechtliche Erwägungen

Die finanziellen Ansprüche der Angestellten des Staates Wallis, insbesondere die Lohnansprüche, haben in der Regel nicht den Status von wohlverworbenen Rechten. Sie unterliegen grundsätzlich der Gesetzgebung, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem sie wirksam werden sollen, so dass erworbene Rechte zugunsten der betroffenen Personen nur dann entstehen, wenn das Gesetz die betreffenden Beziehungen ein für alle Mal festgelegt hat, um sie den Auswirkungen von Gesetzesänderungen zu entziehen, oder wenn anlässlich einer individuellen Anstellung bestimmte Zusicherungen gemacht wurden.

Im vorliegenden Fall gibt das vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz keine Garantie für die Beibehaltung des vom vorherigen kommunalen Arbeitgeber bezahlten Gehalts, und eine solche Garantie wurde auch vom Staat im Rahmen der individuellen Anstellungen nicht gegeben. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Urheber gibt es in diesem Fall keinen Lohnbesitzstand.

Der Staat Wallis gewährleistet die Lohngleichheit zwischen seinen verschiedenen Angestellten. Gemäss dem Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis wird jede Tätigkeit nach ihrem Schwierigkeitsgrad in eine Funktionskette eingeteilt. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: die verlangte Ausbildung und Erfahrung, die geistige Anforderung, die mit der Funktion verbundene Verantwortung sowie die psychische und körperliche Anforderung und Belastung, die sie mit sich bringt.

Innerhalb der Gehaltsklasse erhält der neue Mitarbeitende eine individuelle Erhöhung entsprechend seiner bisherigen Erfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit.

Die Besoldung eines neuen Mitarbeitenden hängt also nicht von seiner früheren Besoldung bei einem früheren Arbeitgeber ab, bei dem er eine frühere Tätigkeit ausgeübt hat, die auf einem früheren Pflichtenheft basierte und sich wahrscheinlich von den Verantwortlichkeiten unterscheidet, die ihm der neue Arbeitgeber überträgt.

Im vorliegenden Fall wurden die Gehaltsklassen gesetzeskonform festgelegt und die individuellen Löhne in den Gehaltsklassen bestimmt, indem für alle dieselben Kriterien angewandt wurden. Ausserdem wurden die Einzelentscheide, in denen die jeweilige Besoldung für jeden Einzelnen festgelegt wurde, nicht angefochten.

Neben dem reinen Lohnaspekt scheint es uns auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieser Kantonalisierung auch andere Elemente berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsbedingungen, die der Staat Wallis als attraktiver Arbeitgeber bietet. Dazu gehören beispielsweise die Ausweitung von Telearbeit, die Flexibilisierung der Arbeitszeit, verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, ein umfangreiches internes Weiterbildungsprogramm usw.

IV. Schlussfolgerung

Aufgrund des vorliegenden Berichts ist das dringliche Postulat Nr. 2022.09.344 verwirklicht und wir beantragen dessen Abschreibung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 1. März 2023

Der Staatsratspräsident: **Roberto Schmidt**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**